

**Mästung und Schlachtung von Schweinen für den eigenen Haushalt.**

Fleischselbstversorger werden auf die im Anzeigenteil abgedruckte Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamtes über Mästung und Schlachtung von Schweinen für den eigenen Haushalt aufmerksam gemacht. Zu beachten ist besonders, daß nunmehr jedes zur Mast für den eigenen Verbrauch eingestellte Schwein der Fleischabteilung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamtes angemeldet werden muß. Falls diese Anzeige nicht rechtzeitig erstattet wird, wird später die Schlachtgenehmigung verweigert. Die Schlachtgenehmigung selbst muß besonders eingeholt werden. Sie wird nur gegeben, wenn der Selbstversorger das Schwein mindestens sechs Wochen, wenn die Schlachtung nach dem 30. September 1917 erfolgen soll, mindestens drei Monate gehalten hat. Während dieser Zeit muß der Selbstversorger die Fütterung entweder selbst oder durch Personen, die zu

seinem Haushalt oder seiner Wirtschaft gehören, vorgenommen haben. Für sogenannte „Pensionschweine“ wird die Schlachtgenehmigung also nicht erteilt.

Dringend sei davor gewarnt, mit der Mästung eines Schweines zu beginnen, falls das erforderliche Futter nicht sichergestellt ist. Mit Grün- und Weisfutter, z. B. Stüchenabfällen, allein kann ein Schwein nicht gemästet werden. Es ist außerdem Kraftfutter erforderlich.